



Vertrag für den Anschluss und die Wärmelieferung

zwischen

der **Bioenergiegenossenschaft St. Valentin (BEST)**, mit Sitz in 39027 St. Valentin a.d.Haide, Rautweg 21, Mehrwertsteuernummer 02498380217, in Person des gesetzlichen Vertreters Herrn Sprenger Johann, nachfolgend auch „BEST“ genannt,

und

Herrn/Frau....., Steuernummer

wohnhaft in.....;

bei Unternehmen: Firmenbezeichnung.....

mit Sitz in, Mehrwertsteuernummer

in Person des gesetzlichen Vertreters Herr/Frau,
nachfolgend auch „Wärmeabnehmer“ genannt

beide zusammen auch „Parteien“ genannt.

Folgendes vorausgeschickt:

- Der Wärmeabnehmer hat mit eigenem Ansuchen vom die Errichtung eines Anschlusses, die Erstellung eines Kostenvoranschlages sowie die Lieferung von Wärmeenergie beantragt.
- Die BEST hat dem Kunden am einen Kostenvoranschlag für die Errichtung eines Anschlusses und die Lieferung von Wärmeenergie übermittelt;

Gegenstand

Die BEST beliefert den Kunden mit Wärmeenergie in der Liegenschaft in....., grundbücherlich erfasst unter Gp./Bp m.A. in Einlagezahl K.G Der Kunde erklärt, dass die Anschlussleistung laut seinen Angaben kW beträgt

Wärmeversorgung

Die BEST verpflichtet sich, die an das Fernheizwerk angeschlossenen Wärmeenergieverbrauchsanlagen im Objekt des Wärmeabnehmers nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Wärmelieferungsvertrages ganzjährig mit Wärmeenergie zu versorgen.

Der Wärmeabnehmer verpflichtet sich, für die Dauer des Vertrages die für sein Objekt notwendige Wärmeenergie vorwiegend aus dem Fernwärmenetz der BEST zu beziehen.

Der Vorstand der BEST ist ermächtigt, eine Mindestbezugsenergiemenge im Ausmaß von 800 Vollbenutzungsstunden pro Jahr festzulegen und in Rechnung zu stellen.

Als Wärmeenergieträger dient Heißwasser mit einer von der Außentemperatur abhängigen Vorlauftemperatur von mindestens 65°C bis maximal 110°C.

Der Wärmeabnehmer ist verpflichtet, die Rücklauftemperatur auf max. 60°C zu begrenzen.

Anschlussanlage

Zum Anschluss an das Fernheizwerk der BEST ist eine Anschlussanlage erforderlich, die im Auftrag und auf Rechnung der BEST installiert wird. Diese umfasst die komplette Zu- und Rückleitung von der Versorgungsleitung samt Wärmeübergabestation. Die Eigentumsgrenze und zugleich der Endpunkt der Anschlussanlage befindet sich unmittelbar nach den sekundärseitigen Gewindeanschlussstücken des Wärmetauschers nach der Wärmeübergabestelle. Die BEST legt im Einvernehmen mit dem Wärmeabnehmer fest, wo die Anschlussanlage und die Wärmeübergabestation montiert werden soll. Die Anschlussanlage ist Eigentum der BEST. Die Kosten für die Herstellung der Sekundärkreisanschlüsse nach der Wärmeübergabestation, die Hausinstallation sowie die Herstellung des elektrischen Anschlusses trägt der Wärmeabnehmer.

Die BEST trägt die Kosten für die Herstellung und Montage der Anschlussanlage sowie die Kosten für allfällige Instandhaltungsarbeiten am Wärmeenergienetz bis zur oben definierten Eigentumsgrenze. Die Kosten für die Installation und Instandhaltung aller Anlageteile ab der oben definierten Eigentumsgrenze gehen zu Lasten des Wärmeabnehmers.

Sonderwünsche sowie außergewöhnliche Arbeiten gehen zu Lasten des Wärmeabnehmers. Dabei muss der kostengünstigste Weg gesucht werden.

Der Wärmeabnehmer verpflichtet sich, die Weiterführung bzw. Durchquerung seines Grundstückes mit den Fernwärmeleitungen der BEST zwecks Wärmeversorgung weiterer Objekte zu gestatten. Die Durchquerung und die Weiterführung erfolgen unentgeltlich, die Trassenführung erfolgt einvernehmlich und in Absprache mit dem Wärmeabnehmer.

Die BEST verfügt frei über die beim Wärmeabnehmer eingebauten eigenen Geräte und über das sonstige Material. Der Wärmeabnehmer ist hinsichtlich dieser Anlage der BEST gegenüber voll verantwortlich für Beschädigungen durch Brand, Diebstahl und eigenmächtige Eingriffe.

Allfällige Schäden an der Anschlussanlage sowie an den Mess- und sonstigen Geräten müssen vom Wärmeabnehmer innerhalb 24 Stunden der BEST gemeldet werden.

Die Anlage und die Verbrauchergeräte des Wärmeabnehmer müssen die von den geltenden, einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, damit Sachschäden an der Anlage des Wärmeabnehmer sowie Störungen im Versorgungsnetz der BEST vermieden werden.

Die BEST übernimmt keine wie immer geartete Verantwortung für Personen- und Sachschäden, die nach der Wärmeübergabestelle (Eigentumsgrenze) entstehen können.

Der Anschluss beinhaltet folgende Leistungen:

- Grabungsarbeiten und Rohrverlegung bis in den bestehenden Heizraum des Abnehmers
- Lieferung und Montage des Wärmetauschers
- Lieferung und Montage des Wärmezählers und der primären Wärmeregulierung
- Verfüllen und planieren des Grabens für die Fernwärmeleitung

Folgende Leistungen sind im Anschlussbeitrag nicht inbegriffen:

- Die Maueröffnungen für die Verlegung der Fernwärme- und der Steuerleitung in den Heizraum des Abnehmers
- Die interne Verbindung der bestehenden Heizanlage mit der Übergabestation für Fernwärme
- Beseitigung von eventuellen Hindernissen entlang der Grabungstrasse, Asphaltierungs- oder Pflasterungsarbeiten, Begrünungen und Bepflanzungen sowie Aufräum- und Wiederherstellungsarbeiten auf dem Grund des Wärmeabnehmers, sofern die Leitung ausschließlich dem privaten Wärmeabnehmer dient
- Mehrkosten für den Fall, dass der private Grund nicht mit normalen Arbeitsgerät zugänglich ist
- Sicherstellung des Zutrittes zu seinem Grundstück, falls dieser nur über Grundstücke Dritter erreichbar ist

Unterbrechungen

Sollte die BEST durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die sie mit zumutbaren Mitteln nicht abwenden kann, in der Erzeugung, Fortleitung oder Abgabe von Wärme ganz oder teilweise verhindert sein, ruht die Verpflichtung der BEST, bis die Hindernisse oder Störungen beseitigt sind.

Die BEST übernimmt keinerlei Verantwortung für mittelbare oder unmittelbare Schäden, die dem Wärmeabnehmer durch die Unterbrechungen oder durch unregelmäßige Wärmelieferungen erwachsen, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind.

Die BEST darf die Versorgung mit Wärme zur Durchführung betriebsnotwendiger Arbeiten vorübergehend unterbrechen. Derartige Unterbrechungen sind erst nach vorausgehender Terminankündigung gegenüber dem Wärmeabnehmer vorzunehmen, es sei denn, dass Gefahr in Verzug ist. Die BEST ist verpflichtet, jede Störung der Unterbrechung möglichst rasch zu beheben. Die BEST ist berechtigt, die Wärmelieferung sofort einzustellen, wenn der Wärmeabnehmer den Wärmelieferungsvertrag trotz Mahnung nicht einhält, insbesondere wenn er fällige Rechnungen nicht bezahlt, Wärme vertragswidrig entnimmt, ableitet oder verwendet, Einrichtungen der BEST ohne dessen schriftliche Zustimmung verändert, beschädigt oder entfernt, wozu auch eine allfällige Beschädigung oder Entfernung von Anlagenteilen gehört, den Wärmezähler in seiner Funktion beeinträchtigt, eine von der BEST zur Beseitigung eines vertragswidrigen Zustandes geforderte Änderung der Anlage nicht ausführt oder den Beauftragten der BEST den Zutritt zur Wärmeübergabestation verweigert.

Die BEST ist berechtigt, eine aus diesen Gründen unterbrochene Wärmelieferung erst nach vollständiger Beseitigung des Einstellungsgrundes und nach Erstattung jener der BEST daraus entstandenen Kosten sowie der Zahlung allfälliger Rückstände wieder aufzunehmen.

Messeinrichtung

Die gelieferte Wärme wird durch die installierte, geeichte Messeinrichtung gemessen. Manipulationen an der Messeinrichtung sowie die Abnahme von Energie unter Umgehung der Messinstrumente werden grundsätzlich geahndet und berechtigen die BEST zur Verbrauchsschätzung und zur Unterbrechung der Wärmezufuhr.

Wärmepreis und Rechnungslegung

Für die Genossenschaftsmitglieder der BEST beträgt der Wärmepreis bis zum 31.12.2025 maximal 0,098 € pro abgenommener kWh (neun/8 Eurocent pro Kilowattstunde) (siehe Preisstaffelung unten).

In den darauffolgenden Jahren wird der Wärmepreis vom Vorstand der BEST festgelegt. Grundsätzlich ist die Wärmedienstleistung der BEST zu Gunsten der Genossenschaftsmitglieder nicht gewinnorientiert. Der Preis wird derart gestaltet, dass mindestens die Kosten der Wärmeversorgung gedeckt werden können.

Preisstaffelung für Wärmeabnehmer für jährliche Wärmebezüge pro Anschluss

von	bis	Wärmepreis
1 kWh	50.000 kWh/a	0,098 Euro/kWh
50.001 kWh	100.000 kWh/a	0,095 Euro/kWh
100.001 kWh	150.000 kWh/a	0,092 Euro/kWh
über 150.001 kWh		0,089 Euro/kWh

Diese Preise verstehen sich exkl. der geltenden Mehrwertsteuer (derzeit 10% für Private und 22% für Betriebe) und ohne Abzug der Carbontax (derzeit 0,0219 €/kWh).

Für Nichtmitglieder der BEST erhöhen sich die Anschlussgebühren und der Wärmepreis um 15% im Vergleich zu den für Mitglieder geltenden Beträgen.

Grundlage der Abrechnung für den Wärmepreis ist das Ergebnis der Wärmezahlung. Die Wärmezähler werden von der BEST mindestens zweimonatlich abgelesen.

Der Verbrauch wird zweimonatlich von der BEST berechnet, wobei sich der Verwaltungsrat der BEST das Recht vorbehält, auch eventuell monatlich die Rechnungen auszustellen. Die Zahlungen müssen innerhalb des 20. des der Rechnungslegung folgenden Monats erfolgen.

Bei verspäteter Zahlung werden die üblichen Verzugszinsen und die anfallenden Mahnspesen verrechnet. Es wird empfohlen, einen Dauerauftrag für die Begleichung der fälligen Wärmerechnung bei einem Kreditinstitut anzulegen.

Beginn und Dauer der Wärmelieferung sowie Rücktritt vom Wärmelieferungsvertrag

Die Wärmelieferung beginnt mit der Inbetriebnahme der Anschlussanlage und erfolgt auf unbestimmte Zeit.

Der Wärmeabnehmer hat das Recht, unter Einhaltung der Vorankündigung von mindestens 30 (dreißig) Tagen, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten. Der Wärmeabnehmer übt dieses Recht durch Anfrage an den Betreiber um Deaktivierung der Lieferung oder um Trennung vom Netz aus.

Der Kunde kann sein Rücktrittsrecht anhand des hierfür vom Wärmelieferanten zur Verfügung gestellten Rücktrittsformulars geltend machen. Das Formular kann auf dem Postweg, mittels E-Mail, oder persönlich abgegeben werden.

Im Sinne von Art. 12.1 TUAR weist die BEST den Wärmeabnehmer darauf hin, dass im Hinblick auf die Deaktivierung der Wärmelieferung und Trennung der Leitung folgende Tätigkeiten vorgesehen sind:

Für die Deaktivierung der Lieferung sind folgende Tätigkeiten vorgesehen:

- a) Schließen und Verplomben der Absperrventile der Übergabestation
- b) Abschließende Wärmeablesung
- c) Ausstellung der Abschlussrechnung über die Beendigung des Vertragsverhältnisses auf Grundlage der Wärmeablesung aus Buchstabe b).

Für die Trennung vom Netz sind folgende Tätigkeiten, zusätzlich zu den für die Deaktivierung der Lieferung erforderlichen Tätigkeiten, vorgesehen:

- a) Übermittlung eines Angebots für die Entfernung der Übergabestation
- b) Unterbrechung der Stromversorgung der Elektronikgeräte der Anschlussanlage
- c) Unterbrechung des Hydraulik-Kreislaufs des Anschlusses vor dem Privateigentum des Abnehmers.
- d) Entfernung der Übergabestation

Es wird festgehalten, dass mit Ausnahme der Kosten für die Entfernung der Übergabestation gemäss Buchstabe a) keine weiteren Entgelte oder Belastungen für die Deaktivierung der Wärmelieferung und Trennung der Leitung anfallen. Zudem bestehen außer der im Sinne von Art. 8.1 TUAR vorgesehenen Vorankündigungsfrist, keine zeitlichen Bindungen im Hinblick auf den Rücktritt.

Im Falle eines Antrages auf Deaktivierung der Lieferung in der Winterperiode, behält sich der Betreiber das Recht vor, die Absperrventile auch nur teilweise zu schließen, um die Sicherung der Mindestdurchflussmenge zu gewährleisten und somit den Schutz des Systems zu ermöglichen, ohne dass dem Wärmeabnehmer hieraus zusätzliche Kosten entstehen.

Die BEST kann mit Vorankündigung von mindestens 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen.

Einstellung der Wärmelieferung

Der Wärmelieferung kann fristlos aus folgenden Gründen eingestellt werden:

- Bei Wärmeentwendung sowie jeder sonstigen Nichterfüllung der Vertragsklauseln seitens des Wärmeabnehmers, unbeschadet der Beschreitung des Rechtsweges.
- Bei Nichtzahlung von mehr als 2 Rechnungen trotz schriftlicher Mahnung.
- Bei höherer Gewalt, welche die endgültige Einstellung des Betriebes des Fernheizwerkes oder die Unmöglichkeit der Abnahme seitens des Abnehmers bewirkt.
- Bei Eröffnung eines Konkursverfahrens gegen einen der Vertragspartner.

Allgemeine Bestimmungen

Der Wärmeabnehmer erklärt sich mit der Verlegung der für das Wärmeverteilernetz erforderlichen Bauteile und Rohrleitungen in seinem Haus und Grundstück einverstanden.

Änderungen der im vorliegenden Angebot enthaltenen Bedingungen und zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Der Wärmeabnehmer verpflichtet sich, auch nach einer eventuellen Einstellung der Wärmelieferung die Entfernung der Anlagen der BEST von seiner Liegenschaft unentgeltlich zu dulden.

Für alle im vorliegenden Vertrag nicht enthaltenen Bestimmungen wird auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie auf die von den zuständigen Behörden erlassenen Verordnungen verwiesen.

Für alle Kosten, die im Zusammenhang mit dieser Wärmelieferung anfallen, einschließlich eventueller Rechtskosten für die Eintreibung infolge Nichterfüllung des Vertrages und aller derzeitigen und künftigen Steuern und Gebühren, kommt der Wärmeabnehmer auf.

Für die Durchführung und für alle rechtlichen Auswirkungen erwählen die Vertragspartner folgendes Domizil (Art. 47 ZGB und Art. 30 ZPO): Die BEST an ihrem oben angeführten Sitz und

der Wärmeabnehmer an der oben angeführten Anschrift oder an der Anschrift, die er der BEST in Hinkunft mittels Einschreiben mitteilt.

Für jeden Streitfall, der sich aus der Wärmelieferung ergibt, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk sich der Sitz der BEST befindet (zuständiges Friedensgericht oder Landesgericht Bozen).

Wir bitten Sie, uns als Zeichen der Annahme der genannten Bedingungen eine datierte und firmenmäßig unterzeichnete Kopie dieses Schreibens zurückzureichen.

Gelesen, genehmigt und unterschrieben

St. Valentin a.d.Haide, am.....

.....
BEST
Obmann Sprenger Johann

.....
Wärmeabnehmer

Im Sinne der Artikel 1341 und 1342 ZGB erklärt der Kunde, die folgenden Klauseln des gegenständlichen Vertrages ausdrücklich zur Kenntnis genommen zu haben und sie im vollen Umfang zu akzeptieren: Wärmeversorgung, Anschlussanlage, Unterbrechungen, Messeinrichtung, Wärmepreis und Rechnungslegung, Beginn und Dauer der Wärmelieferung sowie Rücktritt vom Wärmelieferungsvertrag, Einstellung der Wärmelieferung, Allgemeine Bestimmungen.

St. Valentin a.d.Haide, am.....

.....
Der Wärmeabnehmer

.....
Der Obmann der BEST

.....

Informationsmitteilung im Sinne der Artt. 13 und 14 der europäischen Datenschutz-Grundverordnung Nr. 679/2016

Im Sinne der oben angeführten Verordnung informieren wir Sie hiermit über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, die im Rahmen der Verwaltung und Abwicklung der bestehenden Geschäftsbeziehungen erfolgt.

Quelle der Daten, Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Ihre personenbezogenen Daten werden bei Ihnen und gelegentlich auch bei Dritten erhoben und für jene Zwecke verarbeitet, die eng mit der Verwaltung und Abwicklung der Geschäftsbeziehungen und mit den Verpflichtungen verbunden sind, die sich für uns aus Gesetzen, Verordnungen und EU-Bestimmungen ergeben. Entsprechend erfolgt die Verarbeitung zur Erfüllung von vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen. Gleiches gilt gegebenenfalls auch für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten Ihrer Mitarbeiter. Wir weisen darauf hin, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, die im Zuge der reinen Vertragsabwicklung erfolgt, keiner spezifischen Einwilligung seitens des Betroffenen bedarf.

Art der verarbeiteten Daten – Datenkategorien

Im Normalfall verarbeiten wir im Zusammenhang mit bestehenden Geschäftsbeziehungen nur personenbezogene Daten (z.B. Kontakt- und Vertragsdaten wie z.B. Name, Adresse, Geburtsdaten, Steuernummer, Bankverbindung, Bestandsdaten, Katasterdaten, usw., sowie Verbrauchsdaten). Die Genossenschaft verarbeitet in der Regel keine sogenannten „besonderen Kategorien von personenbezogenen Daten“.

Art der Datenverarbeitung und Sicherheitsmaßnahmen

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt für die oben genannten Zwecke händisch oder elektronisch und jedenfalls unter Einhaltung sämtlicher organisatorischer und technischer Sicherheitsmaßnahmen, sodass die Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten gewährleistet ist. Wir gewährleisten im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen, dass die Verarbeitung der personenbezogenen und ggf. „besonderen“ Daten unter Beachtung der Rechte, Grundfreiheiten und der Würde des Betroffenen, im Besonderen in Bezug auf die Privatsphäre, die persönliche Identität und das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten, vorgenommen wird. Die Verarbeitung erfolgt durch unsere Mitarbeiter, die von den personenbezogenen Daten Kenntnis erlangen, und hierfür explizit beauftragt sowie entsprechend instruiert wurden.

Aufbewahrungszeit

Ihre Daten werden für die Dauer des gesamten Vertragsverhältnisses sowie darüber hinaus gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten im Sinne der steuerrechtlichen und zivilrechtlichen Vorgaben aufbewahrt. Im Zusammenhang mit der Speicherdauer wird darauf hingewiesen, dass die ordentliche Verjährung gemäß Art. 2946 ZGB zehn Jahre beträgt und entsprechend eine Löschung der Daten frühestens nach Ablauf der Verjährungsfristen erfolgt.

Weitergabe der Daten an Dritte

Für die Verwaltung und Abwicklung der Geschäftsbeziehungen werden Ihre Daten zwecks Buchhaltung und Steuerberatung an den Raiffeisenverband Südtirol Gen. mit Sitz in Bozen, Raiffeisenstraße 2 weitergegeben, welcher zum Auftragsverarbeiter ernannt wurde. Es kann außerdem vorkommen, dass Ihre Daten an ausgewählte Vertragspartner weitergegeben werden, um die Erfüllung eines bestimmten Vertragsgegenstandes zu ermöglichen und um die kontinuierliche Weiterentwicklung und Verbesserung der beanspruchten Produkte zu gewährleisten. Diese werden ebenfalls zu „Auftragsverarbeitern“ ernannt und sind verpflichtet Ihre Daten vertraulich, gemäß den geltenden Sicherheitsstandards und unter Einhaltung der rechtlichen Vorgaben zu verarbeiten. Eine Weitergabe der Daten in Länder außerhalb der Europäischen Union erfolgt nicht. Eine Liste der Dritten an welche Ihre personenbezogenen Daten weitergegeben werden, kann jederzeit beim Verantwortlichen angefragt werden.

Rechte des Betroffenen

Wir weisen Sie darauf hin, dass Ihnen als „Betroffener der Datenverarbeitung“ gemäß Datenschutz-Grundverordnung besondere Rechte zuerkannt werden:

- Recht auf Auskunft: Die Art, die Herkunft, die Logik sowie die Zweckbestimmung der Verarbeitung muss Ihnen auf Anfrage bekanntgegeben werden.
- Recht auf Berichtigung: Sofern Ihre Daten nicht/nicht mehr korrekt sind, können diese berichtigt bzw. vervollständigt werden, wenn ein diesbezügliches Interesse besteht. Es steht Ihnen zu, einen entsprechenden Antrag zu stellen.
- Recht auf Löschung: Auf Anfrage können sie eine Löschung ihrer personenbezogenen Daten fordern, welcher seitens des Verantwortlichen, vorbehaltlich gesetzlicher/vertraglicher Auflagen, nachgekommen werden muss.
- Recht auf Einschränkung bei gesetzeswidriger Verarbeitung: In gewissen Fällen können Sie eine zeitweise Einschränkung der Daten vornehmen lassen.
- Recht auf Datenübertragbarkeit: Auf Anfrage müssen Ihnen Ihre Daten in verständlicher Art und Weise zur Verfügung gestellt, bzw. an Dritte übertragen werden.
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung: Die Zustimmung zur Verarbeitung kann jederzeit widerrufen werden.

Für die Ausübung dieser Rechte können Sie sich direkt an die Genossenschaft wenden. Bitte richten Sie eine etwaige Anfrage schriftlich an den Verantwortlichen der Datenverarbeitung, wie nachfolgend genauer beschrieben.

Wir erinnern daran, dass der Betroffene jederzeit eine Beschwerde an die nationale Datenschutzbehörde „Garante per la protezione die dati personali“, Piazza Montecitorio 121, 00186 Rom, Email: garante@gpdp.it, richten kann.

Verantwortlicher der Datenverarbeitung

Verantwortlicher der Datenverarbeitung ist die Bioenergiegenossenschaft St. Valentin mit Sitz in St. Valentin a.d.Haide, Rautweg 21, E-Mail: info@best.bz.it, MwSt.Nr. 02498380217

.....
Bioenergiegenossenschaft St. Valentin

Fragebogen zur Mitteilung der Daten zum Kunden und zur Liegenschaft

i.S. Art. 1 Abs. 332 – 334 Gesetz Nr. 311/04 und Verordnung der Agentur der Einnahmen vom 02.10.2006

Sehr geehrter Kunde!

Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass Lieferanten von Strom, Wärme, Wasser und Gas jährlich eine Mitteilung an die Finanzverwaltung (anagrafe tributaria) richten müssen, aus welcher allfällige Informationen bezüglich Kunden, Anschluss und beliefeter Liegenschaft hervorgehen.

Zudem teilen wir Ihnen mit, dass wir bei unterlassener Rückmeldung verpflichtet sind, dies der Finanzverwaltung mitzuteilen. Die unterlassene oder nicht korrekte Mitteilung dieser Daten durch den Kunden, unterliegt i.S. Art. 13 Abs. 1, Buchst. C) der VPR Nr. 605/73 einer Verwaltungsstrafe von € 103 - € 2.065.

Allgemeine Angaben zur Person bzw. Unternehmen				
Steuernummer:		MwSt. Nummer:		
Nachname/Bezeichnung:				
Vorname:				
Steuerlicher Wohnsitz bzw. Rechtssitz (Gemeinde)		Provinz:		
Geburtsdaten (nur für physische Personen)				
Geburtsort:		Provinz:		
Geburtsdatum:		Geschlecht:	<input type="checkbox"/> Männlich	<input type="checkbox"/> Weiblich
Daten zum Anschluss				
Inhaber des Anschlusses:	<input type="checkbox"/> Eigentümer <input type="checkbox"/> Fruchtniesser <input type="checkbox"/> Inhaber anderer Rechte an der Liegenschaft <input type="checkbox"/> gesetzlicher oder freiwilliger Vertreter eines der angeführten Subjekte			
Art des Anschlusses:	<input type="checkbox"/> privater Haushalt mit meldeamtlichem Wohnsitz am Ort der Lieferung <input type="checkbox"/> privater Haushalt mit meldeamtlichem Wohnsitz an einem anderen Ort, als jenem der Lieferung <input type="checkbox"/> kein privater Haushalt bzw. andere			
Verwaltungsgemeinde des Standortes des Anschlusses:		Provinz:		
Katastergemeinde des Anschlusses (sofern verschieden von Verwaltungsgemeinde):				
Kodex der Katastergemeinde des Anschlusses:				
Anschrift des Standortes des Anschlusses:				
Kondominium:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
Art der Liegenschaft:	<input type="checkbox"/> Grundstück <input type="checkbox"/> Gebäude			
Ist die Liegenschaft katastermässig erfasst?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> nicht erfassbar			
Katasterdaten der Liegenschaft ¹				
K.G./C.C.	Blatt	Parzelle	Art der Parzelle	B.E./sub
			<input type="checkbox"/> Grundparzelle <input type="checkbox"/> Bauparzelle	

Datum:Unterschrift: